füllung Sorge zu tragen. Gegen diesen Rückgabebeschluß hat der Staatsanwalt kein Beschwerderecht (§195). Nach Abs. 2 bleibt bei eiiïër Rückgabe die Sache bei Gericht anhängig. Der Staatsanwalt darf deswegen keine Entscheidungen über den Fortgang oder die Beendigung des Verfahrens (z. B. eine Einstellung) treffen.

§191

Übergabe an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege

Das Gericht hat unter den Voraussetzungen des § 58 die Sadie an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege zu übergeben.

1. **Voraussetzungen:** vgl. Anm. zu § 58.
2. **Übergabebeschluß:** Da die Sachakten dem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege nicht übergeben werden, muß der Ubergabebeschluß (vgl. Anm. zu § 59) eine exakte Zusammenfassung des Ermittlungsergebnisses darstellen. Der Beschlußfassung muß eine gründliche Beratung des Gerichts vorausgehen, in der die Voraussetzungen für die Übergabe und die Begründung des Ubergabebeschlusses zu erörtern sind. Eine persönliche Aussprache mit dem Vorsitzenden des gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege kann geboten sein, um Fragen zu klären, die jedoch nicht die Entscheidung in der Sache beeinflussen dürfen.
3. **Wirkung der Übergabe:** Die Übergabe bewirkt die Beendigung des Strafverfahrens. Das Strafverfahren wird nur fortgesetzt, wenn die Beschwerde des Staatsanwalts (§ 195 Abs. 2 Ziff. 2) oder der Einspruch des gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege (§ 196) zur Aufhebung des Ubergabebeschlusses führen.

§192

Ablehnung der Eröffnung

(1) Das Gericht hat die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen, wenn kein hinreichender Tatverdacht besteht oder wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen.

(2) Der Beschluß ist zu begründen. Er ist dem Beschuldigten und dem Geschädigten mitzuteilen. Wird ein Kollektiv in das Ermittlungsverfahren einbezogen, soll es über die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens unterrichtet werden.

(3) Wird die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, weil der Jugendliche auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit nicht fähig war, sich bei seiner Entscheidung